

Kanton Bern

Gemeinde Moosseedorf

Baulinien- & Bebauungsplan

„Bernstrasse“

(Parzelle 290)

Abänderung

Situation
1:1000

Genehmigt
 BERN, den 12. April 1972
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor:
[Signature]

Fraubrunnen, 11. Dez. 1971

Hans R. Bangerter
 Dipl. Ing. ETH
 Fraubrunnen

[Signature]

Legende

- best. Baulinie
- Wirkungsbereich



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinien- u. Ueberbauungsplan

Bernstrasse

(Parz. 290)

- Art. 1 Wirkungsbereich
Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das grünumrandete Teilgebiet der Parzelle Nr. 290 gemäss Situationsplan vom 3. März 1965.
- Art. 2 Art der Ueberbauung
Im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften dürfen nur Wohnbauten mit den dazugehörenden Garagen erstellt werden. Für die Gebäude Nr. 5 und Nr. 7 sind Läden, Büros und ausgesprochene Kleingewerbe zulässig.
- Art. 3 Bebauungsplan
Für die Lage der Häuser, die Gruppen- und Reihengliederung, die Gebäudeabstände und die Geschosshöhe ist der Baulinien- und Bebauungsplan Bernstrasse wegleitend.
- Art. 4 Geschosshöhen und Gebäudehöhen
Im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften dürfen nur 4 Geschosse erstellt werden. Die Gebäudehöhe darf 13 m nicht übersteigen.
- Art. 5 Architektonische Gestaltung
Im Hinblick auf die Grösse der Ueberbauung ist die architektonische Gestaltung und die Farbgebung jedes einzelnen Gebäudes besonders sorgfältig zu projektieren. Die Ueberbauung muss eine harmonische Gestaltung aufweisen.
- Art. 6 Dachgestaltung
Sämtliche Wohngebäude müssen mit einem Flachdach erstellt werden. Mit Ausnahme der Kamine sind keine Dachaufbauten zulässig.

- Art. 7 Garagen- und Abstellplätze
Im Hinblick auf die Grösse der Ueberbauung und den dadurch bedingten Verkehrsanfall sind Garagen und oberirdische Abstellplätze gemäss Bebauungsplan vorgesehen. Für jede Wohnung muss ein Abstell- oder Einstellplatz vorhanden sein.
- Art. 8 Stellung zum Baureglement
Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Baureglementes Anwendung.
- Art. 9 Der Grundeigentümer ist berechtigt, vor Beginn der Erstellung der Gebäude Nr. 4 und 5 bei seinem Bauernhaus Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke (Hühnerhaus, Schuppen) zu erstellen.
- Art. 10 Diese Sonderbauvorschriften treten nach Ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Moosseedorf, 7. April 1965

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

Genehmigung

Der Baulinien- und Bebauungsplan "Bernstrasse" (Parzelle Nr. 290) vom 3. März 1965 und die Sonderbauvorschriften vom 7. April 1965 wurden an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

Bescheinigung

Der Baulinien- und Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften war während der Zeit vom 14. April bis 3. Mai 1965 auf der Gemeindeschreiberei Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 29 vom 14. April 1965, und im Anzeiger für die Gemeinden des Amtes Fraubrunnen, Kr. 16 vom 16. April 1965, publiziert. Der betroffene Grundeigentümer wurde schriftlich von der Auflage benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Moosseedorf, 12. Mai 1965

Der Gemeindeschreiber: